

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 16/10569 –**

#### **Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jerzy Montag, Volker Beck (Köln),  
Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/10566 –**

#### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes**

##### **A. Problem**

Zu den Buchstaben a und b

§ 52a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) ist durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003 in das UrhG eingefügt worden. Diese Regelung erklärt es für zulässig, unter bestimmten Voraussetzungen kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen und weiteren Einrichtungen einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für Unterrichtszwecke (§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG) oder für Forschungszwecke (§ 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG) öffentlich zugänglich zu machen, d. h. in Intranets einzustellen. Um den Befürchtungen der wissenschaftlichen Verleger vor unzumutbaren Beeinträchtigungen durch die neue Regelung Rechnung zu tragen, wurde die Regelung durch § 137k UrhG zunächst bis zum 31. Dezember 2006 und dann nochmals bis zum 31. Dezember 2008 befristet.

Nach einer ersten Evaluierung über die Auswirkungen der Norm in der Praxis im Jahre 2006 war eine abschließende Bewertung nicht möglich. Die Befristung wurde daher um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2008 verlängert und das Bundesministerium der Justiz (BMJ) gebeten, eine erneute Evaluierung durchzuführen. Aus dem zweiten Evaluierungsbericht sind nunmehr die Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine Fortgeltung der Norm zu ziehen.

**B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10569, der eine erneute Verlängerung der Befristung von § 52 UrhG bis zum 31. Dezember 2012 vorsieht, um eine endgültige Entscheidung über den Fortbestand der Regelung und eventuelle Modifizierungen zu ermöglichen, da eine abschließende Bewertung der Auswirkungen des § 52a UrhG in der Praxis bisher nicht möglich ist.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10569 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10566, der unter Bezugnahme auf den zweiten Evaluierungsbericht des BMJ eine Aufhebung der Befristung des § 52a UrhG und Aufhebung des § 137 UrhG vorsieht.

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10566 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**C. Alternativen**

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10566 und Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10569.

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10569 unverändert anzunehmen.
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10566 abzulehnen.

Berlin, den 12. November 2008

### **Der Rechtsausschuss**

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Vorsitzender

**Dr. Günter Krings**  
Berichterstatter

**Dirk Manzewski**  
Berichterstatter

**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**  
Berichterstatterin

**Wolfgang Neskovic**  
Berichterstatter

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Dr. Günter Krings, Dirk Manzewski, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlagen auf **Drucksachen 16/10569** und **16/10566** in seiner 183. Sitzung am 16. Oktober 2008 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie an den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlagen in seiner 74. Sitzung am 12. November 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10569 empfohlen. Der hierzu eingebrachte Änderungsantrag der Fraktion der FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Ferner hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10566 empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlagen in seiner 67. Sitzung am 5. November 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10569 empfohlen. Er hat ferner mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10566 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlagen in seiner 67. Sitzung am 12. November 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10569 empfohlen. Der hierzu eingebrachte Änderungsantrag der Fraktion der FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.

Er hat ferner mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10566 abzulehnen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 117. Sitzung am 12. November 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10569 zu empfehlen.

Er hat ferner mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10566 zu empfehlen.

Die Fraktion der FDP stellte folgenden Änderungsantrag:

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*Artikel 1 – Änderung des Urheberrechtsgesetzes wird wie folgt gefasst:*

*„In § 137 k des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965, (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2008 (BGBl. I S. 1191) geändert worden ist, wird die Angabe ‚31. Dezember 2008‘ durch die Angabe ‚31. Dezember 2010‘ ersetzt.“*

*Begründung:*

*Erst ein wirksamer Schutz der kreativen Leistungen durch das Urheberrecht schafft die notwendigen Anreize für kreative Tätigkeit und für Investitionen in deren wirtschaftliche Verwertung. Die FDP unterstützt deshalb die konsequente Weiterentwicklung des Urheberrechts mit dem Ziel eines möglichst hohen Schutzniveaus auch in der digitalen Welt.*

*Der Gesetzgeber hat die Befürchtungen der Verlage vor unzumutbaren Beeinträchtigungen ausdrücklich anerkannt (Bundestagsdrucksache 15/837, S. 36) und sich angesichts dieser massiven Vorbehalte gegen § 52 a UrhG entschieden, die Geltung der Bestimmung zunächst auf zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2006 zu befristen (§ 137 k UrhG) und das Bundesministerium der Justiz aufgefordert zu beobachten, wie sich § 52 a in der Praxis auswirkt. (Bundestagsdrucksache 15/837, S. 26). Weil die Bundesregierung nicht in der Lage war, dem Bundestag rechtzeitig eine aussagekräftige Evaluation der Auswirkungen von § 52 a UrhG vorzulegen, ist dieses Frist durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2008 verlängert worden; zugleich hat der Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, ihm rechtzeitig vor Ablauf der neuen Frist einen aussagekräftigen Evaluationsbericht als Grundlage für eine endgültige Entscheidung vorzulegen. Um die Chance auf eine dauerhafte tragfähige Regelung zu wahren, hat die FDP-Bundestagsfraktion diese Verlängerung unterstützt.*

*Das Bundesministerium der Justiz hat dem Rechtsausschuss einen Evaluationsbericht mit Schreiben vom 2. Mai 2008 übermittelt (Ausschuss-Drucks. 16(6)217). Dieser Evalua-*

*tionsbericht enthält methodische und inhaltliche Unstimmigkeiten; er wirft deshalb weitere Fragen auf, die bis heute nicht befriedigend beantwortet worden sind. Die Bundesregierung hat es versäumt, hier mit dem erforderlichen Nachdruck dafür zu sorgen, dass dem Bundestag rechtzeitig vor Ablauf der Frist eine belastbare und fundierte Grundlage für eine endgültige Entscheidung über 52a UrhG zur Verfügung gestellt wird. Auch im zweiten Anlauf sind daher die notwendigen Entscheidungsvoraussetzungen für eine Entfristung von § 52 a UrhG noch immer nicht erfüllt.*

*Der Gesetzgeber hat § 52 a UrhG im Jahr 2003 bewusst mit einer knapp bemessenen Frist versehen, damit zeitnah eine Bewertung und eine abschließende Entscheidung erfolgt. Wenn die Koalitionsfraktionen sich mit ihrem Gesetzentwurf durchsetzen, würde diese Entscheidung erst neun Jahre nach Inkrafttreten von § 52 a UrhG möglich sein. Eine Verlängerung um weitere vier Jahre, wie sie der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD vorsieht, ist deshalb nicht akzeptabel. Um eine endgültige Entscheidung doch noch zu ermöglichen und um den berechtigten Belangen der Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen Rechnung zu tragen, ist eine letztmalige Verlängerung der Befristung um weitere zwei Jahre im Sinne eines Kompromisses gerade noch vertretbar.*

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** trug vor, die vorliegende Evaluierung von § 52 a UrhG sei sehr unbefriedigend. Man habe von den Bundesländern mehr Sorgfalt bei der Beantwortung der Fragen erwartet. Es gehe nicht an, dass die Anschaffung von Computer-Hardware nach Auffassung vieler Hochschulen sich nur dann lohne, wenn man die Inhalte kostenlos vom Staat erhalte. Das Angebot des § 52 a UrhG sei lediglich als eine ergänzende Möglichkeit gedacht, um den Umstieg auf digitale Technologie zu erleichtern. Einer Entfristung der Regelung könne man vor allem deshalb nicht zustimmen, weil die VG Wort bislang noch keine Vergütung erhalten habe. Erst auf Druck der Berichterstatter der Koalitionsfraktionen und des Bundesministeriums der Justiz hätten die Bundesländer nunmehr ein Schiedsverfahren eingeleitet. Die im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Befristung bis maximal Ende 2012 sei eine Kompromisslösung, die sowohl die Interessen der Hochschulen als auch die Interessen der Verlage hinreichend berücksichtige. Sie sei als letzte Chance für die Bundesländer anzusehen, eine Lösung herbeizuführen, die zu angemessenen Nutzungsentgelten für die Urheber und Verlage führe.

Die **Fraktion der SPD** wies auf die unterschiedlichen Ausgangspunkte in der Diskussion um die Regelung des § 52a UrhG hin. Die Rechteinhaber seien gegen diese Regelung, während sie von den Hochschulen und auch den Verbrauchern grundsätzlich begrüßt und als dauerhafte Regelung angestrebt werde. Der Interessenkonflikt spiegele sich auch fraktionsübergreifend in der Haltung der Fachpolitiker wider. Eine weitere Evaluierung sei sinnvoll, weil in der Vergangenheit auch aufgrund zu kurzer Fristen eine vernünftige Evaluierung nicht habe durchgeführt werden können. Auffällig sei, dass die Hochschulen selbst – beispielsweise aufgrund eigener Nutzungsverträge – zu einem großen Teil eine

Erweiterung der Nutzungsrechte nicht für unbedingt notwendig hielten. Seitens der Hochschulen seien keine Schritte unternommen worden, um ein gerechtes System der Entgeltzahlung entsprechend der tatsächlichen Nutzung an die Urheber einzurichten. Eine Vermeidung von Umsatzeinbrüchen bei den Verlegern müsse auch im Interesse der Bildungspolitik verhindert werden. Der Betrag, den die Hochschulen der VG Wort als pauschales Nutzungsentgelt angeboten hätten, sei indiskutabel. Vor diesem Hintergrund sei eine Entfristung der Regelung abzulehnen. Vielmehr sei es notwendig, durch eine weitere Evaluierung und Befristung der Regelung darauf hinzuwirken, dass auch die Interessen der Rechteinhaber hinreichend gewahrt würden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** warnte davor, im Bereich der Rechtspolitik Fronten zwischen dem Schutz des geistigen Eigentums auf der einen Seite und den Interessen der Bildungspolitik auf der anderen Seite aufzubauen. Da die Bildungspolitik in allen Fraktionen einen hohen Stellenwert habe, könne man eine solche Auseinandersetzung nicht gewinnen. Eine derartige Frontlinie sei auch inhaltlich nicht angemessen, da das Urheberrecht auf einen billigen Ausgleich der Interessen aller Beteiligten gerichtet sei. Die von den Koalitionsfraktionen vorgetragenen Bedenken im Hinblick auf die Bezahlung einer angemessenen Vergütung würden grundsätzlich geteilt. Man müsse sich insoweit weiterhin politisch für eine interessengerechte Regelung zwischen den Beteiligten einsetzen. Die grundsätzliche Öffnung der Nutzungsbeschränkungen zu Gunsten der modernen Informationsgesellschaft werde aber nicht dadurch in Frage gestellt, dass es in der Praxis Schwierigkeiten bei der Bezahlung gebe. Für die Bewältigung der Probleme bei der Umsetzung des § 52a UrhG müsse eine politische Antwort gefunden werden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spreche sich dafür aus, den § 52a UrhG nunmehr zu einer Dauerregelung zu machen. Der Schulterchluss mit der Bildungspolitik, der mit der Einführung der Regelung des § 52a UrhG geschaffen worden sei, müsse beibehalten werden.

Die **Fraktion der FDP** verwies auf ihren Änderungsantrag und erklärte, die derzeitige Regelung des § 52a UrhG stelle einen erheblichen Eingriff in die Rechte der Urheber dar. Da bislang keine befriedigende Lösung zur Zahlung einer angemessenen Vergütung an die Rechteinhaber gefunden worden sei, sei es notwendig, den Druck auf die Bundesländer zu erhöhen. Am besten sei deshalb, die Bestimmung zum Jahresende auslaufen zu lassen. Als letzter Kompromiss werde eine Befristung vorgeschlagen, die nicht länger als zwei Jahre dauern dürfe. Die derzeitige Regelung des § 52a UrhG dürfe nicht dauerhaft Bestand haben. Sie sei ursprünglich lediglich als Übergangslösung gedacht gewesen. Im Rahmen des Interessenausgleichs, der durch das Urheberrecht gesucht werde, müssten die Interessen der Wissenschaftsverlage künftig stärker berücksichtigt werden. Es sei nicht akzeptabel, die Rechteinhaber praktisch zu einer Subventionierung der Hochschulen heranzuziehen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** schloss sich der Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, wonach die Befristung nunmehr aufgehoben werden solle, an. Die immer wieder vorgenommene Befristung zum Zwecke der Evaluierung sei letztlich Ausdruck einer Entscheidungsschwäche der Koalitionsfraktionen. § 52a UrhG müsse deshalb in eine Dauerregelung überführt werden. Der Gesetzentwurf der

Bundesregierung sei deshalb abzulehnen. Man werde dem  
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zustimmen.

Berlin, den 12. November 2008

**Dr. Günter Krings**  
Berichtersteller

**Dirk Manzewski**  
Berichtersteller

**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**  
Berichterstellerin

**Wolfgang Neskovic**  
Berichtersteller

**Jerzy Montag**  
Berichtersteller



